

belasteten Gebieten einzusetzen. Darüber hinaus werden langfristige Sanierungsprogramme erarbeitet. Die Fragen der Lufthygiene sind in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der erweiterten sozialistischen Reproduktion in die entsprechenden Prognosen und Pläne einzubeziehen. Es werden verbindliche Richtlinien über die hygienisch Zulässigen Grenzkonzentrationen zur Luftverunreinigung und staatliche Standards für die Reinhaltung der Luft erlassen. Die Land- und Forstwirtschaft hat zur Verminderung der Schäden entsprechende Anpassungsprogramme zu erarbeiten.

Mit dem Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden sind den örtlichen Staatsorganen Möglichkeiten gegeben worden, die Betriebe zur Erfüllung ihrer Pflichten auf dem Gebiete der Staub- und Schmutzbelastigung anzuhalten und die Beseitigung oder Einschränkung der Immissionen ökonomisch zu stimulieren. Die örtlichen Staatsorgane sind berechtigt, den Betrieben Auflagen zur Verminderung beziehungsweise Beseitigung von Luftverunreinigungen zu erteilen. Bei Standortgenehmigungen sind noch stärker die Belange der Volksgesundheit, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Landeskultur zu berücksichtigen. Schäden durch Luftverunreinigungen, deren Konzentrationswerte über den staatlichen Festlegungen liegen, sind nach den Regeln des Zivilrechts zu ersetzen. Um eine umfassende Planung und Lenkung aller Maßnahmen zur Lufthygiene sowie einen dem ökonomischen System des Sozialismus entsprechenden materiellen Ausgleich bei entstehenden Schäden zu gewährleisten, sind in Erfüllung des Verfassungsauftrages die entsprechenden Rechtsgrundlagen zu schaffen.

Zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur, zur Lösung der wirtschaftlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Aufgaben ist es erforderlich, die Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und zu pflegen sowie die Natur vor unberechtigten und nicht notwendigen Eingriffen zu schützen. Die sozialistische Gesellschaftsordnung besitzt die Möglichkeit eines umfassenden und wirkungsvollen Schutzes der Natur. Hier braucht es keinen Raubbau an der Natur und ihren Reichtümern zu geben, hier lassen sich die Bedürfnisse der Wirtschaft mit dem Schutz der Natur in Übereinstimmung bringen. Der Naturschutz soll besonders wertvolle Bestandteile der Natur und Landschaftsgebiete vor vermeidbaren nachteiligen Veränderungen schützen. Er dient insbesondere der Erhaltung einer großen Anzahl einheimischer Tier- und